

§ 0978 BGB

(1) Wer eine [Sache](#) in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen [Behörde](#) oder einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalt findet und an sich nimmt, hat die [Sache unverzüglich](#) an die [Behörde](#) oder die Verkehrsanstalt oder an einen ihrer Angestellten abzuliefern. Die Vorschriften der §§ [965 BGB](#) bis [967 BGB](#) und [969 BGB](#) bis [977 BGB](#) finden keine Anwendung.

(2) Ist die [Sache](#) nicht weniger als 50 Euro wert, so kann der Finder von dem Empfangsberechtigten einen [Finderlohn](#) verlangen. Der [Finderlohn](#) besteht in der Hälfte des Betrags, der sich bei Anwendung des § 971 Abs. 1 Satz 2, 3 ergeben würde. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Finder Bediensteter der [Behörde](#) oder der Verkehrsanstalt ist oder der Finder die Ablieferungspflicht verletzt. Die für die Ansprüche des Besitzers gegen den Eigentümer wegen [Verwendungen](#) geltende Vorschrift des § 1001 findet auf den Finderlohnanspruch entsprechende Anwendung. Besteht ein Anspruch auf [Finderlohn](#), so hat die [Behörde](#) oder die Verkehrsanstalt dem Finder die Herausgabe der [Sache](#) an einen Empfangsberechtigten anzuzeigen.

(3) Fällt der Versteigerungserlös oder gefundenes [Geld](#) an den nach § 981 Abs. 1 Berechtigten, so besteht ein Anspruch auf [Finderlohn](#) nach Absatz 2 Satz 1 bis 3 gegen diesen. Der Anspruch erlischt mit dem Ablauf von drei Jahren nach seiner Entstehung gegen den in Satz 1 bezeichneten Berechtigten.